

**Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Regelung der
Beitragspflicht**

Beschluss des Landesvorstandes im Umlaufverfahren vom 19. März bis 27. März 2014

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen übernimmt den Antrag an den Bundesparteitag.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen: Weiterleitung des Beschlusses an die Antragskommission des Bundesparteitages

Finanzen: keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Dafür: **13** Dagegen: **1** Enthaltungen: **1** **beschlossen**

f.d.R.

Dresden, den 26. März 2014



Antje Feiks
Landesgeschäftsführerin

Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Regelung der Beitragspflicht

Antrag:

Ersetze in **§2 Abs. 3** den Teil „Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt.“

durch

„Die Mitgliedschaft wird nach der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam, nicht jedoch vor 6 Wochen nach Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand“.

Begründung: Die bisherige Regelung ist paradox. Die Neuregelung erfüllt den Zweck, jedoch ohne diese Paradoxie aufzuweisen.

Ist-Zustand: Formal wird die Mitgliedschaft nach der bisherigen Regelung erst gültig, wenn sechs Wochen vorüber sind und die Beitragspflicht erfüllt ist. Da die Beitragspflicht jedoch eine Pflicht des Mitglieds ist, stellt die bisherige Regelung (Beschlossen auf dem Bundesparteitag 2013 in Dresden) eine Paradoxie dar, da man erst rechtswirksam Mitglied ist, wenn die Beitragspflicht erfüllt ist, die Beitragspflicht selbst jedoch eine Mitgliedspflicht ist.

Soll-Zustand: Mitglied wird nur, wer einen Beitrag bezahlt, nicht jedoch vor Ablauf der 6 Wochen („Widerspruchsfrist“). Wer erst nach Ablauf der 6 Wochen zahlen will, kann dies auch tun und wird damit Mitglied. Dies ist möglich, weil zwei Ereignisse zur Erfüllung der Voraussetzungen klar definiert werden.